



Verordnung "Schulbus und Schulweg" der Schule Kallnach

1. Grundsatz

Die Schulbehörde ist daran interessiert, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder in bestimmten Fällen mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen.

2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung legt das Dispositiv betreffend Schulweg und Nutzung der Tagesschule im Zusammenhang mit dem Schulweg für alle Kinder des Gemeindegebietes fest. Insbesondere soll die Ausgestaltung betreffend der Eingliederung der Kinder aus dem 2019 zu Kallnach fusionierten Ortsteil Golaten in die Schule Kallnach definiert werden.

3. Instanzen, Organisationen

Die strategische Ausrichtung, festgehalten in dieser Verordnung, wird durch den Bildungsausschuss und die Schulleitung erarbeitet und durch den Gemeinderat verabschiedet. Die operative Umsetzung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

4. Verantwortung für den Schulweg

Der Schulweg verbindet als Bindeglied den Bereich der Schule mit der häuslichen Umgebung. Aufsicht und Verantwortlichkeit liegen (ausser bei Benützung von Transporten, die von der Schule organisiert werden) bei den Eltern.

5. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

5.1. Schulweg zu Fuss

Kinder bis zur 4. Klasse bringen den Schulweg grundsätzlich zu Fuss hinter sich.

5.2. Schulweg mit dem Fahrrad

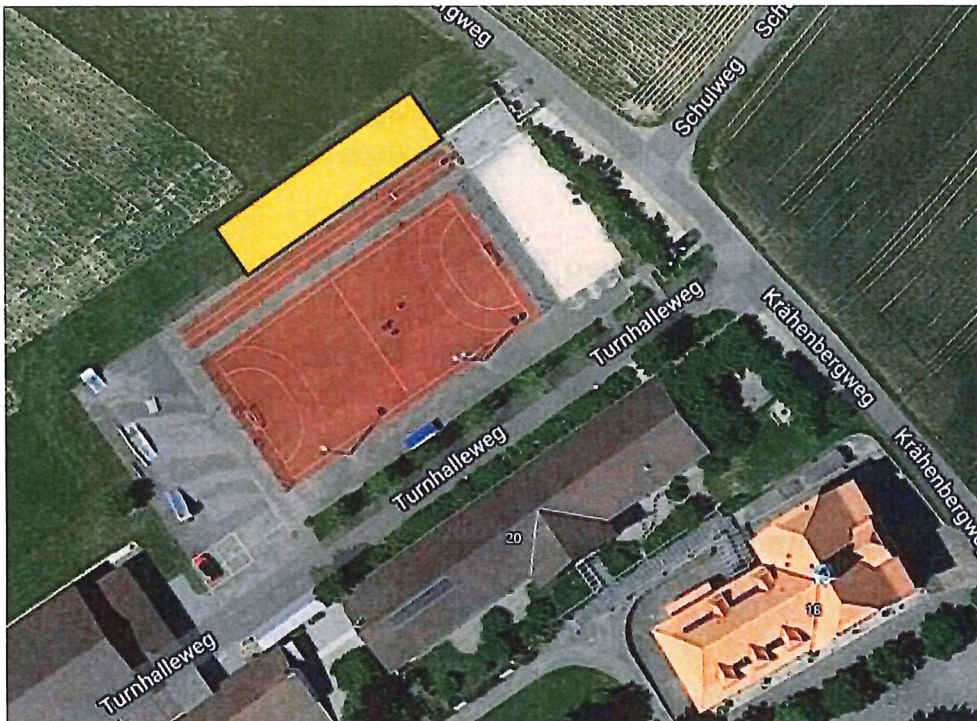
Kinder, welche einen Schulweg von mehr als einem Kilometer haben, dürfen ab dem 5. Schuljahr mit dem Fahrrad zur Schule kommen.
Ab Zyklus 3 ist die Verwendung des Fahrrades für alle Schülerinnen und Schüler gestattet.

5.3. Schulweg mit fäG (fahrzeugähnliche Geräte)

Trottinette, Skateboards und Co. gelten laut Gesetz als fahrzeugähnliche Geräte (fäG). Dabei handelt es sich um alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden. Deren Benutzung liegt in der Verantwortung der Eltern. Beim Schulhaus sollen diese Geräte bei den dafür vorgesehenen Bereichen parkiert werden. Sie dürfen nicht mit ins Schulhaus genommen werden. Eine Diebstahlsicherung liegt in der Verantwortung der Benutzer.
Die Kantonspolizei Bern empfiehlt allerdings: *“Trottinetts, Skateboards oder Rollerblades sind für den Schul- und Kindergartenweg nicht geeignet.”*

5.4. Elterntaxi

Die Schule hat Verständnis, dass es in der Familienorganisation zu einem Transport der Kinder durch die Eltern kommen kann. Für das Ein- und Aussteigen bitten wir die Eltern ausdrücklich die Parkplätze hinter dem roten Platz zu nutzen und nicht den Pausenplatz beim alten Schulhaus.



5.5. Elektrovelo und Mofas

Kinder der Gemeindegebiete Niederried, Golaten und Moos können für den Schulweg das Mofa oder ein Elektrobike benutzen, sofern sie die entsprechenden Fahrausweise besitzen. Eine Beteiligung der diesbezüglichen Auslagen durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

5.6. Haftpflicht

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der für den Schulweg benutzten Fahrzeuge.

6. Schulweg mit dem Schulbus

Der Schulbus ist eine freiwillige Dienstleistung. Diese wird für Kinder angeboten, deren Schulweg für ihr Alter und/oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und/oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

Die Kosten für die Schülertransporte mit dem Schulbus werden durch die Gemeinde Kallnach getragen.

6.1. Ausführung

Die Schulbusfahrten werden durch den Kleinbusbetrieb Eicher GmbH in Lyss mit deren Fahrzeugen (speziell auf Schülertransporte ausgerichtet) ausgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbmässige Transporte versichert.

6.2. Aufsicht

Die Aufsicht über die Schultransporte unterliegt dem Bildungsausschuss Kallnach, die operative Ausgestaltung der Schulleitung.

6.3. Sammelplätze

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Haltestellen pro Quartier in den Schulbus ein oder aus. Diese Haltestellen werden vom Bildungsausschuss Kallnach in Zusammenarbeit mit der Schulleitung festgelegt.

6.4. Anrecht auf Schulbusfahrten

Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kinder aus Niederried, dem Weidmoos und dem Epsachmoos bis und mit der 4. Klasse. Ein Anrecht auf Schulbusfahrten bis zur 9. Klasse haben die Kinder aus Golaten, Kinder der Golatenstrasse 7, 9 und 11 in Niederried und Kinder aus dem Walperswilmoos.

6.5. Kein Anrecht auf Schulbusfahrten

Kein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kinder aus Kallnach.

6.6. Fahrten ohne Erlaubnis

Es ist den Schulbusfahrer/innen ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

6.7. Organisation der Fahrten

Der Schulleitung obliegt die Organisation der Schulbusfahrten. Vor den Sommerferien wird jeweils der Fahr- und Tourenplan für das neue Schuljahr, abgestimmt auf den neuen Gesamtstundenplan, festgelegt. Die Schulleitung definiert in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat die Haltestellen für die entsprechenden Kinder. Eltern deren Kinder Anspruch auf einen Schulbustransport haben, werden schriftlich darüber informiert.

6.8. Ausserordentliche Abmachungen

Wenn aufgrund des Stundenplanes nur einzelne Kinder mit dem Schulbus transportiert werden müssten, kann die Schulleitung mit den Eltern eine ausserordentliche, schriftliche Vereinbarung über einen durch die Eltern durchgeführten Schülertransport treffen. Dabei wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Die Eltern können den Betrag semesterweise bei der Gemeinde Kallnach in Rechnung stellen.

6.9. Verpflichtungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kinder

6.9.1. Eltern

Die Kinder stehen zur vorgegebenen Zeit an der vereinbarten Haltestelle bereit. Eltern tragen die Verantwortung für das pünktliche Erscheinen der Kinder am Abfahrtsstandort des Schulbusses. Verpassen die Kinder den Schulbus, sind die Eltern für deren Transport zur Schule zuständig. **Eltern sind verpflichtet im Verhinderungsfall ihr Kind / ihre Kinder beim Kleinbusbetrieb Eicher GmbH abzumelden.**

6.9.2. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

6.9.3. Kinder

Die Kinder haben den Anweisungen des Schulbusfahrers/der Schulbusfahrerin Folge zu leisten.

6.10. Verhalten im Schulbus

- Die Kinder sind pünktlich an der Haltestelle und steigen zügig in den Schulbus ein. Dies gilt auch für die Abfahrt beim Schulhaus.
- Alle Kinder gurten sich an und bleiben während der gesamten Schulbusfahrt angegurtet. Das heisst, bis zum Stillstand des Busses.
- Die Kinder sitzen still und gurten keine anderen Kinder ab.
- Die Kinder sollen sich während der Fahrt ruhig verhalten.
- Rumschreien, Raufen, unpassende Äusserungen (Fluchwörter,...) und Anschuldigungen werden nicht toleriert.
- Es dürfen keine Gegenstände im Bus herumgeworfen werden.
- Die Kinder dürfen im Bus weder essen noch trinken.
- Kinder dürfen nur in folgenden Ausnahmen vorne als BeifahrerIn mitfahren: Wenn der Bus hinten voll besetzt ist oder wenn eine Ausnahme (z.B. wegen Übelkeit) besteht.
- Kinder auf dem Beifahrersitz dürfen keine Knöpfe drücken, nicht ans Lenkrad oder die Schaltung fassen.
- Die Kinder begegnen einander und gegenüber der Schulbusfahrerin / dem Schulbusfahrer beim Warten und während der Fahrt mit Respekt und Anstand (insb. keine Gewalt, kein Hän-seln oder Beschimpfen).
- Die Kinder nehmen Rücksicht auf die Schulbusfahrerin / den Schulbusfahrer. Er ist kein Geschichtenerzähler oder Reiseführer. Unangepasstes Verhalten lenkt ihn von seiner verantwortungsvollen Aufgabe ab.

Zudem gilt:

- Die Schulbusfahrerin / der Schulbusfahrer hat die Pflicht, im Bus für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Kinder befolgen daher die Anweisungen der Schulbusfahrerin oder des Schulbusfahrers und halten sich daran. Verhält sich ein Kind nicht gemäss den Regeln, wird dies mit dem Meldezettel der Gemeinde Kallnach gemeldet. Setzt sich ein Kind trotz Ermahnung wiederholt über die Regeln hinweg, kann es für eine Woche vom Schulbus-Transport ausgeschlossen werden. Der Transport ist diesfalls Sache der Eltern.
- Die Schulbusfahrerin / der Schulbusfahrer sind verpflichtet, sich an die offiziellen Routen und Haltestellen der Gemeinde Kallnach zu halten. Zwischen den Eltern und den SchulbusfahrerIn dürfen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- Melden Sie Ihr Kind bei Krankheit oder einem anderen Ausfall **immer** rechtzeitig beim Kleinbusbetrieb Eicher, Herrn Markus Bangerter, Tel. 032 384 13 14 oder bei der Schulbusfahrerin / beim Schulbusfahrer (die Natelnummern befinden sich auf dem Fahrplan) ab. Das Büro ist bereits frühmorgens besetzt.
- Sollte Ihr Kind über längere Zeit (Tagesschule, Sport, etc.) den vorgeschlagenen Transport nicht beanspruchen, melden Sie dies bitte unbedingt im Sekretariat der Schule Kallnach (sekretariat@schulekallnach.ch).
- Sperrige Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mitgenommen werden.
- Sollte Ihr Kind einmal an einem anderen Ort ein- und/oder aussteigen wollen, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Bestätigung mit Unterschrift mit.
- Die Einsteige- und Abladeorte sowie die Zeiten entnehmen Sie bitte dem Fahrplan auf unserer Homepage.
- Besuchen die Kinder Module der Tagesschule wie Frühbetreuung und Nachmittagsbetreuung, erfolgt der Transport der Kinder am frühen Morgen oder am Abend durch die Eltern (keine Entschädigung). Der Schulbustransport wird nur zu Schulzeiten sichergestellt.

6.11. Sanktionen

Die SchulbusfahrerIn ist im Besitze von Meldezetteln der Gemeinde Kallnach. Sollte sich während der Fahrt ein Fehlverhalten und somit ein Verstoss der Regeln durch eine Schülerin oder einen Schüler ergeben oder erscheint ein Kind wiederholt zu spät am Sammelplatz, wird die Schulbusfahrerin / der Schulbusfahrer einen Meldezettel ausfüllen und der Gemeinde Kallnach weiterleiten.

1. Verwarnung: Die Gemeinde Kallnach wird die Eltern des betroffenen Kindes anschreiben und in einem ersten Schritt eine Verwarnung für das Fehlverhalten aussprechen.
2. Verweis: Gelangt durch die Schulbusfahrerin / den Schulbusfahrer ein zweiter Meldezettel für das gleiche Kind an die Gemeinde, wird die Gemeinde in einem zweiten Schritt wiederum die Eltern anschreiben und einen Verweis aussprechen. Es wird hingewiesen, dass das Kind beim dritten Meldezettel 1 Woche vom Transport ausgeschlossen wird.
3. Ausschluss: Beim dritten Meldezettel durch die Schulbusfahrerin / den Schulbusfahrer an die Gemeinde werden die Eltern mit einem Schreiben durch die Gemeinde informiert, dass das Kind für 1 Woche vom Transport ausgeschlossen wird. Während dieser Woche sind die Eltern für den Transport des Kindes in die Schule und von der Schule nach Hause zuständig.
4. Definitiver Ausschluss: Ein definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport kann durch Entscheid des Bildungsausschuss Kallnach beschlossen werden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide betreffend Schulbusorganisation kann innert 30 Tagen, nach Erhalt der Mitteilung, bei der Gemeinde Kallnach schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

8. Gültigkeit / Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Kallnach am 26.04.2022 beschlossen und wird in Kraft gesetzt per 1. August 2022. Sie ersetzt alle früheren Verordnungen.

Kallnach, 5. Mai 2023

GEMEINDERAT KALLNACH



Urs Köhli
Gemeindepräsident



Beat Läderach
Gemeindeschreiber